

I. Informationen über die WSS

Die WSS Vermögensmanagement GmbH (nachstehend kurz „WSS“) ist eine im Firmenbuch des Landesgerichts Linz zu FN 264144y eingetragene konzessionierte Wertpapierfirma mit der Geschäftsanschrift

WSS Vermögensmanagement GmbH
Promenade 25b
4020 Linz

Gemäß der von der Finanzmarktaufsichtsbehörde Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, erteilten Konzession ist die WSS zur Beratung, Verwaltung und Vermittlung von Finanzinstrumenten gem. WAG 2018 berechtigt.

Die WSS kann sich bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen auch vertraglich gebundener Vermittler (VGV) bedienen, welche in dem von der österreichischen Finanzmarktaufsicht FMA geführten Register eingetragen sind. Der Umfang der Berechtigung ist aus einer dem Kunden unaufgefordert vorzuweisenden Vollmacht ersichtlich.

Die WSS haftet für das Verschulden dieser Personen, deren sie sich bei der Erbringung der Wertpapierdienstleistungen bedient. Die VGV sind berechtigt, im Namen und Auftrag der WSS Finanzinstrumente an Kunden zu vermitteln bzw. diese zu beraten. Sonstige Dienstleistungen, wie beispielsweise die Beratung oder Vermittlung von Beteiligungen (z.B. geschlossene Fonds in Immobilien, alternative Energien, Schiffsfonds, etc.) sowie Versicherungen jeglicher Art durch VGV erfolgen nicht im Namen und Auftrag der WSS und somit haftet die WSS auch zu keiner Zeit für derartige Dienstleistungen.

Die WSS ist als österreichische Wertpapierfirma nicht berechtigt Dienstleistungen zu erbringen, die das Halten von Kundengeldern, Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten von Kunden umfassen. Die WSS bzw. deren Erfüllungsgehilfen nehmen daher niemals Kundengelder entgegen und sind auch nicht dazu befugt.

Die WSS ist Mitglied der Anlegerentschädigungseinrichtung AeW Anlegerentschädigung von Wertpapierfirmen GmbH, Lambrrechtgasse 1/10, 1040 Wien.

Die Geschäftsleiter der WSS sind die Unternehmensgründer Mag. Markus Weissörtel, Herbert Scherrer und Karl Stöbich.

Für Fragen und Anliegen wenden Sie sich bitte zuerst an Ihren Kundenbetreuer. Er kennt Sie und Ihre Veranlagungen am besten und kann Ihnen sicher sofort Auskunft erteilen. Sie können mit der WSS folgendermaßen Kontakt aufnehmen:

- schriftlich: an die oben genannte Geschäftsanschrift
- telefonisch: 0732/771313 (Bürozeiten: Mo – Do 08:00 – 12:00 und 13:30 – 17:00 Uhr, Fr 08:00 – 14:00)
- per E-Mail: office@wss-vm.at

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass Sie mit der WSS schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder Fax ausschließlich in deutscher Sprache kommunizieren können. Die Unterlagen, die wir Ihnen aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften übermitteln, können wir Ihnen ebenfalls nur in deutscher Sprache zukommen lassen.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass E-Mails oder Faxe, die außerhalb der Bürozeiten einlangen, frühestens am nächsten Werktag bearbeitet werden können.

Aufträge nehmen wir grundsätzlich nur schriftlich entgegen. In persönlichen Gesprächen erteilte Aufträge halten wir in einem schriftlichen Gesprächsprotokoll fest. Telefonisch erteilte Aufträge können leider nicht entgegengenommen werden.

Weiterführende Informationen über die WSS finden Sie auch unter www.wss-vm.at.

II. Beschwerdemöglichkeit

Sollte ein Privatkunde wider Erwarten Grund zur Beschwerde über die WSS, deren Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen (VGV) oder Dienstleistungen haben, kann die Beschwerde schriftlich, per Fax oder per E-Mail übermittelt (beschwerde@wss-vm.at) werden (Ansprechpartner: Mag. Robert Kriechhammer, DW 11).

Kunden und potenzielle Kunden haben laut § 4 Abs (1) AStG außerdem die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer der beiden nachstehend angeführten alternativen Beschwerdestellen (alternative Streitbeilegung) oder der Einreichung einer zivilrechtlichen Klage:

- Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft (www.bankenschlichtung.at)
- Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (www.verbraucherschlichtung.at)

III. Dienstleistungen

Die WSS bietet folgende Dienstleistungen an:

- Anlageberatung (§ 3 Abs 2 Z 1 WAG 2018)
- Annahme und Übermittlung von Aufträgen (§ 3 Abs 2 Z 3 WAG 2018)
- Portfolioverwaltung (§ 3 Abs 2 Z 2 WAG 2018)

Die WSS verfolgt in der Portfolioverwaltung die Veranlagungsphilosophie, eine dem Risikoprofil entsprechende Veranlagungsstrategie zu wählen.

Aufgrund der aktuellen rechtlichen Gegebenheiten weist die WSS darauf hin, dass für die von der WSS angebotenen Finanzprodukte folgendes gilt:

„Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“

Eine diesbezügliche Änderung wird bei Änderung der rechtlichen Gegebenheiten angedacht.

Bei den Kundenbetreuern der WSS handelt es sich ausschließlich um Mitarbeiter, die bei der WSS ein ordentliches Dienstverhältnis unterhalten oder um vertraglich gebundene Vermittler (VGV), die als Erfüllungsgehilfen im Namen und Auftrag der WSS handeln und die im Register der FMA eingetragen sind.

Für Kunden der WSS bedeutet dies, dass sie in jedem Fall von einem kompetenten und erstklassig ausgebildeten Kundenbetreuer betreut werden. Die Kundenbetreuer der WSS werden außerdem laufend über neueste Produkte, Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen und diverse weitere Angelegenheiten, die für eine optimale Kundenbetreuung unerlässlich sind, geschult. Für diese Schulungen werden auch namhafte Rechtsexperten sowie Trainer von Produktpartnern der WSS herangezogen. Durch diese und eine Reihe anderer Schulungen wird sichergestellt, dass die Kundenbetreuer der WSS immer über aktuellste Entwicklungen informiert sind und die Kunden der WSS immer bestmöglich und auf gleichbleibend hohem Niveau informiert werden.

Die WSS bedient sich zur Geschäftsanbahnung juristischer Personen (z.B. Banken) oder auch natürlicher Personen.

IV. Berichte und Informationen

Der Kundenservice der WSS endet nicht mit der Vermittlung eines Produkts. Die WSS erstattet den Kunden über die für sie durchgeführten Aufträge Bericht, bietet aber keine regelmäßige Beurteilung der Eignung der Finanzinstrumente gegenüber den Kunden iSv § 48 Abs. 1 Z 1 lit c WAG 2018 an.

Kunden, die **Vermögensverwaltungsverträge** abgeschlossen haben, erhalten quartalsweise eine Aufstellung der in ihrem Namen erbrachten Portfoliodienstleistungen inklusive Offenlegung der Kosten und Gebühren und einen Vergleich der Wertentwicklung mit einer Benchmark in schriftlicher Form, je nach Kundenwunsch elektronisch oder per Post. Eine Benchmark wird individuell vereinbart.

In den Vermögensverwaltungsverträgen der WSS werden maximale Aktienquoten definiert. Bitte beachten Sie, dass wegen des niedrigen Zinsumfeldes der restliche Teil des Depots neben Anleihen auch Zertifikate z.B. auf Gold oder andere alternative Produkte enthalten kann deren Schwankungsbreite von herkömmlichen Anleihen abweichen kann. Sollten Sie dies nicht wünschen teilen Sie uns dies bitte mit.

Kunden der **Anlageberatungs- und Vermittlungsdienstleistung** ohne Vermögensverwaltungsverträge erhalten nach Auftragsausführung eine Auftragsabrechnung inklusive Kostenaufstellung sowie jährliche Berichte mit dem Depotstand, Depotentwicklung und ex-post Kostenaufstellungen in schriftlicher Form, je nach Kundenwunsch elektronisch oder per Post.

Jedem Kunden wird die Möglichkeit eingeräumt, via Internet und persönlichem Online-Zugang der jeweiligen Depotbank jederzeit den aktuellen Depotstand und die ausgeführten Transaktionen zu verfolgen. Somit kommt die WSS den gesetzlichen Erfordernissen auch einer bei kreditfinanzierter Veranlagung erforderlichen monatlichen Berichterstattung nach. Für Vermögensverwaltungskunden ist weiters der jeweilige Quartalsbericht online abrufbar.

Bei Nichtmitbeziehung dieser technischen Abruf- und Abfragemöglichkeit bzw. bei technischen oder anderweitig gelagerten Problemen verpflichtet sich der Kunde von sich aus Kontakt zur WSS aufzunehmen, um der WSS dann individuelle Berichterstattung zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wird bei einem persönlichen Beratungstermin das genaue Prozedere (Art und Umfang) festgelegt.

Neben standardisierten Informationslieferungen ist es selbstverständlich jederzeit möglich, dem Kunden die jeweiligen Informationen in anderweitig gewünschter schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass elektronische Zusendungen grundsätzlich unverschlüsselt erfolgen.

ACHTUNG: In den oben genannten Berichten und Informationen sind allenfalls anfallende, latente Steuern nicht berücksichtigt.

V. Interessenkonflikte

Die WSS ist als Wertpapierfirma im Bereich der Vermögensverwaltung tätig und hat in Entsprechung mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben idgF eine schriftliche Leitlinie erstellt, welche wirksame, der Größe und Organisation sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität der angebotenen Wertpapier-Dienstleistungen angemessene Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt und setzt diese auf Dauer um („Interessenkonflikte-Policy“).

Oberstes Ziel des Rechtsträgers ist es, dass Interessenkonflikte verhindert werden. Das Offenlegen von unvermeidbaren Interessenkonflikten wird nur als Ultima Ratio angewandt. In diesem Fall wird deutlich angegeben, dass die festgelegten Maßnahmen nicht ausreichen, um mit hinreichender Sicherheit zur gewährleisten, dass die Interessen des Kunden nicht geschädigt werden.

Die WSS hat umfangreiche organisatorische Vorkehrungen getroffen, um potentielle Interessenkonflikte zu identifizieren und diesen adäquat entgegen zu wirken. Für den Fall, dass sich ein Interessenkonflikt dennoch nicht vermeiden lässt, gewährleisten unsere Vorkehrungen eine professionelle Behandlung dieses Interessenkonfliktes unter steter Berücksichtigung der Kundeninteressen.

Interessenkonflikte können beispielsweise zwischen anderen Unternehmen mit denen die WSS zusammenarbeitet, der Geschäftsleitung oder den Mitarbeitern der WSS und unseren Kunden oder zwischen den Interessen unserer Kunden bestehen.

Beim Erbringen der Dienstleistungen für Kunden sowie im geschäftlichen Umgang mit Partnern orientieren sich die WSS sowie deren Mitarbeiter an den Grundsätzen der Firmenpolitik, welche von der Geschäftsleitung festgelegt, angenommen und überwacht wird.

Im Zentrum der Geschäftstätigkeit steht die Dienstleistung der Portfolioverwaltung (§ 3 Abs. 2 Z 2 WAG 2018: Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält). Darüber hinaus betätigt sich die WSS im Advisory von Investmentfonds. Weiters wird die Dienstleistung der Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente (§ 3 Abs. 2 Z 1 WAG 2018) und der Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Finanzinstrumente (§ 3 Abs. 2 Z 3 WAG 2018) erbracht.

Die WSS erbringt die angebotenen Finanzdienstleistungen mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse der Kunden sowie frei von Vertriebsvorgaben und Weisungen Dritter. Die WSS ist bemüht, Interessenkonflikte zu vermeiden. Wo Interessenkonflikte unumgänglich sind, wird die WSS damit verantwortungsvoll umgehen sowie dem Kunden diese Interessenkonflikte offenlegen.

Dem entgegengebrachten Vertrauen der Kunden gerecht zu werden genießt allerhöchste Priorität. Eine langfristige Kundenbeziehung wird angestrebt. Vertraulichkeit ist eines der obersten Gebote der WSS und wird dienstlich sowie außerdienstlich gewahrt. Kenntnisse über vertrauliche Umstände nutzt die WSS nicht zum Vorteil des Unternehmens oder zum eigenen Vorteil. Die WSS lebt eine aktive Compliance-Kultur. Das Fördern des Anlegerschutzes und das Wahrnehmen sowie das Mitwirken bei Compliance- Angelegenheiten ist Verpflichtung jedes Mitarbeiters. Die Mitarbeiter der WSS sind verpflichtet, sich laufend fachlich weiterzubilden sowie im Umgang mit Berufskollegen Fairness und einen offenen Dialog zu praktizieren.

Die Leitlinien über den Umgang mit (potentiellen) Interessenkonflikten ("Interessenkonflikte-Policy") sind laut WAG 2018 Teil der "Informationen über den Rechtsträger und seine Dienstleistungen". Bereits vor Inkrafttreten des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 hat die WSS mögliche Interessenkonflikte auf die unten beschriebene Art gehandhabt. Aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist die WSS jedoch verpflichtet, diese schriftlich für den Kunden festzuhalten und dem Kunden zu übermitteln bzw. ersichtlich zu machen. Die WSS ist darauf bedacht, ihre Dienstleistungen immer im bestmöglichen Interesse des Kunden zu erbringen. Zu diesem Zweck hat die WSS Vorkehrungen getroffen, die gewährleisten sollen, dass sich Interessenkonflikte zwischen ihr, ihrer Geschäftsleitung, ihren Beschäftigten und Kooperationspartnern sowie ihren Kunden oder zwischen den Kunden untereinander nicht negativ auf die Interessen des Kunden auswirken.

Diese Vorkehrungen werden im Folgenden kurz erläutert.

Interessenkonflikte können sich beispielhaft ergeben:

- Bei der Anlageberatung oder der Vermögensverwaltung aus dem eigenen Interesse der WSS am Absatz von Finanzinstrumenten beispielsweise von Produkten bei denen die WSS als Fonds-Advisor fungiert.
- Bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen, zum Beispiel Platzierungsprovisionen oder Vertriebsfolge-Vergütungen sowie alle nicht monetären Vorteile, zum Beispiel Informationsmaterial, Seminare, Konferenzen) von oder an Dritte im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen für unsere Kunden.
- Durch eine allfällige erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern.
- Durch allfällige Vertriebsvorgaben an Mitarbeiter, d.h. Ziele oder Grundsätze, die den Umsatz das Volumen oder den Ertrag der im Rahmen der Anlage Beratung empfohlenen Geschäfte Unmittelbar oder mittelbar betreffen.
- Bei der Gewähr von Zuwendungen durch Kunden oder sonstige Dritte an unsere Mitarbeiter.
- Aus weiteren Geschäftstätigkeiten von verbundenen Unternehmen.
- Durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind.
- Aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter, der Geschäftsleitung oder mit diesen verbundenen Personen zu anderen Unternehmen oder Personen.
- Bei der Mitwirkung von Mitarbeitern oder Gesellschaftern der WSS in der Geschäftsführung, Aufsichts- oder Beiräten anderer Unternehmen.
- Bei der Ausführung/Weiterleitung von Kundenaufträgen durch das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen.
- durch eine beschränkte Auswahl von Produkten.
- Aus Beziehungen des Unternehmens mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei der Mitwirkung an Emissionen oder im Rahmen von Kooperationen.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen die ordnungsgemäße Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für unsere Kunden beeinflussen, haben wir uns, die mit uns in Zusammenarbeit stehenden VGV und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten von unseren Mitarbeitern und Partnern jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und vor allem die Vermeidung einer Beeinträchtigung der Interessen unserer Kunden. Unsere Mitarbeiter und VGV sind verpflichtet, diese Standards und Verhaltenspflichten zu beachten. Diesbezüglich sind im Organisationshandbuch Standards und Verhaltensweisen definiert. Sollten sich dennoch Interessenkonflikte ergeben, so ist unbedingt der Kunde zu informieren (Ultima Ratio) sowie darauf Bedacht zu nehmen, dass nur in bestem Interesse des Kunden gehandelt wird.

Die Überwachung dieser Verhaltenspflichten und Standards sowie die Identifizierung, Vermeidung und professionelle Behandlung und Offenlegung von unvermeidbaren Interessenkonflikten in den verschiedenen Geschäftsbereichen obliegt in unserem Haus der Geschäftsführung und einer unabhängigen Compliance Stelle, die unmittelbar der Geschäftsleitung untersteht.

(1) Spezielle potentielle Interessenkonflikte

a) Die WSS vertreibt „eigene“ Fonds, bei denen sie als Fonds-Advisor fungiert und dafür entsprechende Provisionen erhält:

- WSS-Europa (AT0000497227)
- WSS-International (AT0000497235)
- WSS Wertpapier- und Optionsstrategie (AT0000A1GTA5, AT0000A1GYH0)
- Ascensio II Absolute Return Bond (AT0000766357)
- WSS Aktien Österreich (AT0000A23PW9, AT0000A23PX7)
- Flexible Income Opportunities Fonds (AT0000500822)
- PI Flexibel Plus (AT0000A15VZ6)

Unter eigenen Investmentfonds sind jene Investmentfonds zu verstehen, für die die WSS auf der Grundlage eines Advisoryvertrages mit der betreffenden Verwaltungsgesellschaft (KAG) das Fondsmanagement durchführt. Bei diesen Fonds erhält die WSS einen marktüblichen Teil der Verwaltungsgebühr lt. Fondsprospekt als Entgelt für das Fondsadvisory und kann weiters im Falle einer positiven Kursentwicklung des Fonds eine so genannte Performancegebühr in marktüblicher Höhe erhalten. Details dazu werden auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt. Diese werden nicht rückvergütet und können auch einen wesentlichen Teil eines Portfolios ausmachen.

b) Durch performanceabhängige Vermögensverwaltungsgebühren könnte es zu einem Interessenkonflikt kommen.

c) Durch die Betreuung von Kunden, die in börsennotierten Unternehmen Managementfunktionen wahrnehmen, könnte es zu Interessenkonflikten kommen.

d) Die WSS verwaltet für ihre Kunden größere Anteile an der ATHOS Immobilien AG (AT0000616701).

Hierbei könnten Interessenkonflikte auftreten, da der Vorstand der Athos Immobilien AG auch Gesellschafter einer Gesellschaft ist, die an einem Gesellschafter der WSS beteiligt ist. Kunden der WSS, die ein Investment in die Athos Immobilien AG wünschen, werden mittels separater Schreiben auf diesen Interessenkonflikt aufmerksam gemacht.

(2) Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten:

Die WSS und ihre Mitarbeiter handeln im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auf rechtmäßige, sorgfältige und redliche Weise im Interesse des Kunden. Ziel der nachfolgenden Vorschriften ist es, Interessenkonflikte frühzeitig zu erkennen und soweit möglich zu vermeiden. Geschulte Mitarbeiter der WSS sind damit betraut, mögliche Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden.

Folgende Maßnahmen wurden zur Vermeidung von Interessenkonflikten ergriffen:

a) Alle Mitarbeiter und VGV sind zur Offenlegung aller ihrer Geschäfte in Finanzinstrumente verpflichtet (Mitarbeitergeschäfte).

b) Reihung der Interessen: Die Interessen der Kunden gehen immer den Interessen der WSS bzw. deren Mitarbeitern vor.

c) Bei Ausführung von Aufträgen handelt die WSS entsprechend der Durchführlingspolitik.

d) Hinsichtlich Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen: Bearbeitung der Kundenaufträge in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Unternehmen. Sollen mehrere gleiche Wertpapiere bei Kundendepots angeschafft werden, so kann mit einer Sammelorder etwaigen Interessenkonflikten entgegnet werden.

e) Regelmäßige umfassende Schulungen unsere Mitarbeiter und VGV zu Compliance-Themen, insbesondere zum Umgang mit vertraulichen Informationen und dem Management von Interessenkonflikten.

f) Führung einer Sperrliste, Beobachtungsliste und Sensibilitätsliste, die unter anderem dazu dienen, allfällige Interessenkonflikte schon im Vorhinein auszuschließen.

g) Entscheidungsfindungsprozess: Dieser soll einerseits potentielle Interessenkonflikte hintanhaltend und andererseits eine nachvollziehbare und auf Fakten beruhende Investmententscheidung für den Kunden sicherstellen.

h) Prozessarchitekturen: Diese gewährleisten einen steten Ablauf sowohl in der Portfolioverwaltung, als auch in der Kundenberatung und tragen so dazu bei, etwaige Interessenkonflikte schon im Vorhinein zu erkennen und auszuschalten.

i) Regelungen über die Annahme von Vorteilen: Die WSS erhält im Rahmen der Dienstleistung der Anlageberatung sowie der Vermittlung von Finanzinstrumenten Vorteile Dritter (insbesondere Provisionen) nicht nur als Entgelt für die Vermittlungstätigkeit, sondern auch zur Steigerung der Qualität der genannten Dienstleistungen. Die angenommenen Vorteile dienen dazu, Schulungen der Mitarbeiter, vor allem über die gesetzlichen Rahmenbedingungen und über Produkte, durchzuführen, den hohen Sicherheitsstandard zum Schutz der Kundendaten zu erhalten und um die einwandfreie Abwicklung der Wertpapiergeschäfte und die Aufrechterhaltung der Kundenserviceeinrichtungen sicherstellen zu können.

Weiters wird damit eine Qualitätsverbesserung der Dienstleistung ermöglicht.

Aufgrund der gewährten Provisionen bei der Anlageberatungs- und Vermittlungsdienstleistung kann die WSS den Zugang der Kunden zu einer breiten Palette geeigneter Finanzinstrumente, die Ermöglichung eines Zugangs zur Anlageberatung durch die Vor-Ort-Verfügbarkeit von qualifizierten Beratern bieten.

Mitarbeiter und VGV der WSS können auf Einladung von Partnerunternehmen, Depotbanken und anderen Institutionen oder Vereinen auch an Veranstaltungen, Schulungen und verschiedensten Events teilnehmen. Im Rahmen dieser Veranstaltungen dürfen die Mitarbeiter und VGV der WSS auch kostenlose Verpflegung, die Einladung zu Nächtigungen und geringfügige Geschenke annehmen.

An VGV, die uns mit oder ohne Bezug zu einem konkreten Geschäft Kunden oder einzelne Geschäfte zuführen, zahlen wir erfolgsbezogene Provisionen. Darüber hinaus können VGV auch von Dritten, insbesondere Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern sowie Partnerunternehmen, neben den von uns gezahlten Provisionen unmittelbar nicht monetäre Zuwendungen erhalten, die nur unter der Voraussetzung der Qualitätssteigerung der angebotenen Dienstleistung gewährt werden. Die WSS gewährt nicht monetäre Zuwendungen ebenfalls nur, wenn sie darauf ausgelegt sind, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern sowie festgelegten qualitativen Kriterien entsprechen.

In der Portfolioverwaltung haben die Kunden die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten auf ihren Portfolioverwalter delegiert. Damit treffen wir im Rahmen der mit vereinbarten Anlagerichtlinien die Entscheidungen über Käufe und Verkäufe, ohne die Zustimmung des Kunden einzuholen. Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken. Den hieraus resultierenden Risiken begegnen wir durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Entscheidungsfindungsprozess.

(3) Offenlegung von Interessenkonflikten:

Mit den angeführten Maßnahmen wird sichergestellt, ein Großteil potentieller Interessenkonflikte bereits in ihrer Entstehung zu vermeiden. Sollte sich im Zusammenhang mit der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung oder einer Wertpapiernebenleistung für einen unserer Kunden dennoch im Einzelfall ein konkreter Interessenkonflikt ergeben, werden wir dem Kunden diesen Interessenkonflikt vor der Erbringung der Dienstleistung offenlegen. Die Kunden können sich somit auf informierter Basis entscheiden, ob sie das Geschäft trotz des Konflikts wünschen.

Unsere Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten werden regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, überprüft, um deren Wirksamkeit und Angemessenheit sicherzustellen.

VI. Durchführungspolitik

Die WSS hat im Einklang mit den Vorgaben des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG) Grundsätze festgelegt, wie sie Aufträge ihrer Kunden ausführt bzw. weiterleitet, um im Regelfall gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis im Sinne einer längerfristigen Durchschnittsbetrachtung für ihre Kunden zu erreichen. Diese Grundsätze werden im Folgenden als Durchführungspolitik bezeichnet. Sie wurden von der Geschäftsleitung beschlossen und in Kraft gesetzt. Die WSS hat organisatorische Vorkehrungen getroffen, um Kunden auf Anfrage nachweisen zu können, dass die Ausführung eines konkreten Auftrags im Einklang mit dieser Durchführungspolitik steht. Kundenaufträge werden – soweit der Kunde keine explizite anderslautende Weisung erteilt – auf Grundlage dieser Durchführungspolitik durchgeführt. Eine Kontrolle der bestmöglichen Ausführung eines jeden einzelnen Kundenauftrags vor der Auftragsausführung findet nicht statt. Nachstehend erfolgt eine Darstellung der wesentlichen Inhalte der Durchführungspolitik. Die WSS hat bereits seit ihrem Bestehen nach diesen Grundsätzen gehandelt, ist jedoch aufgrund des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 verpflichtet, die vorherige Zustimmung der Kunden zur Durchführungspolitik einzuholen.

(1) Die WSS führt die vom Kunden getroffene Anlageentscheidung wie auch Anlageentscheidungen im Rahmen der Vermögensverwaltung nicht selbst aus, sondern beauftragt Dritte mit deren Ausführung. Die Durchführungspolitik der WSS regelt die Grundsätze der Weiterleitung von Kundenaufträgen. Ziel ist es, für den Kunden das gleichbleibend bestmögliche Ergebnis bei der Auftragsausführung zu erzielen. Unter dem Begriff "gleich bleibend" versteht man das bestmögliche Ergebnis im Sinn einer längerfristigen Durchschnittsbetrachtung. Die WSS hat bereits seit ihrem Bestehen nach diesen Grundsätzen gehandelt, ist jedoch aufgrund des Wertpapieraufsichtsgesetzes verpflichtet, die vorherige Zustimmung der Kunden zur Durchführungspolitik einzuholen. Sofern der Kunde der WSS eine Weisung erteilt, kann die WSS die vorliegende Durchführungspolitik gegebenenfalls nicht einhalten und das bestmögliche Ergebnis für den Kunden nicht sicherstellen.

Die WSS trifft in Ihrer Durchführungspolitik Vorkehrungen, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

Die WSS konzentriert sich vorwiegend auf die Vermögensverwaltung, erbringt aber auch Dienstleistungen der Beratung und Vermittlung von Finanzinstrumenten im erteilten Konzessionsumfang.

Da die WSS einen Dritten mit der Ausführung von Anlageentscheidungen beauftragt, erfolgt die jeweilige Verfügung nach Maßgabe der Vorkehrungen, die der beauftragte Dritte zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung getroffen hat. Insofern können sich Abweichungen von den genannten Grundsätzen ergeben.

Für Privatkunden, professionelle Kunden bzw. geeignete Gegenparteien erfolgt die Auswahl der Depotbanken entsprechend der Kundenwünsche sowie nachfolgend entsprechend § 62 (3) WAG 2018 sowie schwerpunktmäßig unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Schnelligkeit der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, des Umfangs, der Art und aller sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte sowie der technischen Möglichkeiten der Depotbank, die WSS elektronisch mit Datenfiles zu servicieren (z.B. elektronische Übermittlung der Kauf/Verkaufsabrechnungen). Die Anzahl der Depotlagerstellen wird laufend evaluiert und erforderlichenfalls geändert, um den jeweiligen individuellen Kundenanforderungen gerecht zu werden. Ein aktuelles Verzeichnis der Partner für Depotführung finden Sie auf unserer Homepage bzw. auf Anfrage bei Ihrem Vermittler. Die Kostenstruktur der einzelnen Depotbanken finden Sie über die zur Verfügung gestellten Links auf unserer Homepage www.wss-vm.at bzw. direkt auf der Homepage der jeweiligen Depotbank.

Zur Verwahrung von Wertpapieren und Fonds ist es notwendig, dass der Kunde über ein Depot verfügt. Als Depotbanken fungieren dabei die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG („easybank“), die Schellhammer Capital Bank AG („DADAT“ und „Die Plattform“), die LLB Österreich AG und die Oberbank AG. Im Zuge der Wertpapierdienstleistung werden alle Kundenaufträge an die jeweilige Depotbank weitergeleitet und von dieser ausgeführt. Die oben genannten Depotbanken sind somit iSd Art 65 Abs 6 DeVO 2017/565 die fünf wichtigsten Firmen, an die Aufträge zur Ausführung weitergeleitet werden. Aufgrund einer unternehmensinternen Gewichtung aller für die bestmögliche Auftragsausführung relevanten Kriterien (Preis/Kurs und Kosten, Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung) wurde und wird die jeweilige Depotbank ausgewählt.

Aufträge betreffend Investmentfonds werden an die jeweilige Fondsgesellschaft weitergeleitet, da bei einer Weiterleitung an die Börse auf den Kunden zusätzlich Kosten zukommen.

Die Durchführungspolitik (Execution Policy) der einzelnen Depotbanken finden Sie über die zur Verfügung gestellten Links auf unserer Homepage www.wss-vm.at bzw. direkt auf der Homepage der jeweiligen Depotbank. Grundsätzlich werden Kundenaufträge unmittelbar nach Eingang bei der WSS überprüft und unverzüglich an die Depotbank zur Ausführung weitergeleitet, es sei denn, der Kundenauftrag, das Anlageprofil, das Beratungsprotokoll oder sonstige für die Weiterleitung wesentliche Unterlagen sind fehlerhaft und/oder unzureichend. In diesen Fällen erfolgt unverzüglich eine Information an den Kunden und ein Auftrag zur Nachbesserung an den Berater.

Die Annahme weiterzuleitender Transaktionsaufträge erfolgt an Banktagen von Montag bis Donnerstag bis 16 Uhr sowie Freitag bis 14 Uhr. Die WSS bearbeitet die eingehenden Aufträge am selben oder spätestens am darauffolgenden Banktag und ist berechtigt, eingehende Aufträge über den ganzen Tag jeweils zu sammeln und gesammelt weiterzuleiten.

Kundenaufträge können schriftlich, per Mail oder per Fax erfolgen. Telefonische Kundenaufträge sind dezidiert ausgeschlossen.

Bei Privatkunden ist das Gesamtentgelt (Preis/Kurs und Kosten) der wesentlichste Aspekt bei der Ermittlung des bestmöglichen Ergebnisses. Weitere wichtige Faktoren bei der Produktauswahl für unsere Kunden neben Preis, Kurs und Kosten sind:

- Geschwindigkeit und die Wahrscheinlichkeit der Auftragsabwicklung
- Handelsvolumen und Verfügbarkeit eines entsprechenden Angebots
- Handelbarkeit und Liquidität des Titels/Produktes
- Markttiefe
- Börsenplatz bzw. Handelsplattform
- Alle weiteren für die Auftragsausführung relevanten Aspekte jeder Art

Aus diesem Grund nimmt die WSS eine Gesamtbetrachtung aller relevanten Faktoren vor. Bei dieser Vorgehensweise ist sichergestellt, dass das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt wird.

Im Interesse des Kunden können Wertpapiere auch außerbörslich (OTC) gehandelt werden. Bei Emission erfolgt eine Kunden-zuteilung unter Bedachtnahme des Zeitpunktes der Ordererteilung, des Ordervolumens, der Gesamtzuteilung des Emittenten und auch des dazu in Relation stehenden administrativen Aufwands für das Unternehmen.

(2) Der Kunde kann der WSS Weisungen erteilen, mit welchen Depotbanken/an welchen Ausführungsplätzen einzelne Anlageentscheidungen ausgeführt werden sollen. Solche Weisungen gehen den vorliegenden Ausführungsgrundsätzen in jedem Fall vor.

Liegt eine Weisung des Kunden vor, wird die Anlageentscheidung nicht nach Maßgabe der vorliegenden Grundsätze ausgeführt. Eine Weisung des Kunden befreit die WSS somit davon, die Maßnahmen zu treffen, die im Rahmen der Ausführungsgrundsätze festgelegt und umgesetzt sind, um bei der Ausführung der Aufträge hinsichtlich der von der betreffenden Weisung erfassten Elemente das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Gibt der Kunde eine Kontoverbindung bei nur einer Depotbank an, wird dies als Weisung verstanden, die Anlageentscheidungen über dieses Institut abzuwickeln. Solche Weisungen gehen den vorliegenden Ausführungsgrundsätzen in jedem Fall vor.

(3) Zur Sicherstellung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden wählt die WSS zur Ausführung der Anlageentscheidungen aus folgenden Ausführungsplätzen aus:

- Spektrum der möglichen Ausführungsplätze der jeweiligen depotführenden Bank

(4) Falls im Einzelfall Anlageentscheidungen von anderen als den benannten bzw. von anderen als den durch Kundenweisung benannten Ausführungsplätzen ausgeführt werden sollen, wird zuvor die Zustimmung des Kunden eingeholt.

(5) Gleichlautende Orders können vom Management bei Bedarf zusammengelegt werden und bei den Depotbanken über die Sammelorderfunktion ausgeführt werden.

(6) Diese Execution Policy wird anhand der hier beschriebenen Kriterien regelmäßig, mindestens einmal jährlich, überprüft. Wesentliche Änderungen werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

Zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Leitlinie, hat die WSS eine Kontrolle eingeführt, welche die Compliance beauftragt, regelmäßig, zumindest jährlich die Konditionen der einzelnen Depotbanken zu überprüfen und diese Leitlinie zu aktualisieren. Darüber hinaus sind die auf der Webpage veröffentlichten Konditionen bei jeder Änderung anzupassen.

Die Compliance überprüft laufend ob von allen Kunden die Zustimmung zur Best Execution Policy vorliegt, Anträge zeitnah weitergeleitet werden und ob Kundenweisungen umgesetzt werden.

Die Compliance übernimmt laufend die qualitative und quantitative Überprüfung der zugelassenen Ausführungsplätze.

VII. Kundeneinstufung

Die WSS stuft entsprechend der vom WAG 2018 geforderten Kundenkategorisierung sämtliche Kunden als Privatkunden ein und sorgt somit für ein erhöhtes Schutzniveau. Unter Einhaltung der Bestimmungen des § 67 WAG 2018 steht den Kunden die Möglichkeit offen, sich auf Antrag auf ein niedrigeres Schutzniveau (professionelle Kunden) umstufen zu lassen. Für eine derartige Umstufung muss entsprechend der internen Richtlinien der WSS zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben die Geschäftsleitung zustimmen.

(1) Die WSS geht davon aus, dass die im Anlegerprofil festgehaltenen Angaben des Kunden vollständig und richtig sind. Die WSS prüft daher diese Angaben nicht nach.

(2) Die Angaben des Kunden im Anlegerprofil sind die Grundlage für die Anlagestrategie, die die WSS dem Kunden vorschlägt. Nachteile, die dem Kunden aufgrund unvollständiger bzw. unrichtiger Angaben entstehen, hat der Kunde ausschließlich selbst zu tragen. Dies gilt auch für Unterlagen, die der Kunde der WSS zur Verfügung stellt.

(3) Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Kunden, könnten die vermittelten Produkte nicht mehr für ihn geeignet bzw. angemessen sein. Will der Kunde in diesem Fall wieder beraten werden, so hat er der WSS Änderungen ohne Aufforderung mitzuteilen. Die WSS ist nämlich nicht verpflichtet, sich nach Durchführung des Vermittlungsauftrags zu erkundigen, ob sich die persönlichen Verhältnisse geändert haben und damit das vermittelte Produkt für den Kunden eventuell nicht mehr geeignet bzw. angemessen ist.

(4) Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Kunden, die geeignet sind, seine Kundeneinstufung zu beeinflussen, hat er diese der WSS unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen.

(5) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm unterfertigter Auftrag erst durch die Annahme des jeweiligen Produktpartners zustande kommt. Ob der Vertrag zustande kommt, liegt daher im alleinigen Ermessen des Produktpartners. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Vertragsabschluss.

VIII. Vergütung

Die WSS vereinnahmt

- für die Dienstleistung der **Vermögensverwaltung** ausschließlich Honorare, die an die Kunden direkt verrechnet und zumeist im Auftrag des Kunden von der Depotbank eingehoben und an die WSS weitergeleitet werden. Die WSS erhält keine Vergütungen von Dritten für die Dienstleistung der Vermögensverwaltung. Sollten Provisionen Dritter für diese Dienstleistungen gewährt werden, würden diese an die Kunden weitergeleitet werden.
- Für die Dienstleistung der **Anlageberatung und Vermittlung** von Finanzinstrumenten (wenn dies **nicht** im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages erfolgt) können von Dritten Provisionen und andere Vorteile vereinnahmt werden, die zu einer Verbesserung der Qualität der Beratungs- und Vermittlungsdienstleistung führen. Die angenommenen Vorteile werden den Kunden zur Gänze offengelegt.
- Im Rahmen der Aufträge im Bereich des **Advisories von Investmentfonds** vereinnahmt die WSS entsprechende Honorare als Managementfees von der Verwaltungsgesellschaft.
- eine quartalsmäßige, von der erzielten Performance abhängige Fee. Die Berechnung erfolgt auf Basis „High-Water-Mark“. Dies bedeutet, dass eine **quartalsmäßige Performancefee** nur dann berechnet wird, wenn das Depot nach Abzug aller Gebühren, Provisionen und Spesen sowie unter Berücksichtigung des Nettovermögenszuwachses (inkl. Zinsen, Dividenden und sonstiger Erträge) zum Beobachtungstichtag (Ende letzter Börsenhandelstag im Quartal) einen neuen Höchststand erreicht hat.

Da die WSS für die Dienstleistung der Anlageberatung und Vermittlung von Finanzinstrumenten Provisionen Dritter annimmt, wird die Anlageberatung nach Artikel 52 Abs. 1 der Delegierten Verordnung 2017/565 nicht unabhängig erbracht.

Laut § 73 Abs 9 WAG 2018 wird auf die Publikation der FMA über die Bandbreiten für marktübliche Entgelte der Wertpapierfirmen hingewiesen.

IX. Mitteilungen an den Kunden

(1) Der Kunde kann der WSS nur dann Aufträge erteilen, wenn diese schriftlich ergehen und zuvor ein Anlegerprofil erstellt wurde. Eine telefonische Auftragserteilung ist nicht möglich. Rechtlich relevante Korrespondenz zwischen der WSS und dem Kunden werden ausschließlich schriftlich abgewickelt oder bei persönlichen Terminen in Gesprächsprotokollen dokumentiert und vom Kunden unterzeichnet.

(2) Die WSS ist zur unverzüglichen Weiterleitung des Kundenauftrags an den jeweiligen Kooperationspartner verpflichtet. Die Weiterleitung erfolgt spätestens am ersten Bankarbeitstag nach der Auftragserteilung.

(3) Der Auftrag kann von der WSS nur dann weitergeleitet werden, wenn die WSS zur Ansicht gelangt, dass der Auftrag tatsächlich vom Kunden stammt und dessen Konto in ausreichender Höhe gedeckt ist.

(4) Bei höherer Gewalt bzw. Systemausfällen ist die WSS nicht zur unverzüglichen Auftragsausführung verpflichtet.

(5) Sollte der Auftrag nicht unverzüglich durchgeführt werden können, wird die WSS den Kunden davon schnellstmöglich verständigen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass der WSS dann, wenn sich aus den vom Berater übermittelten Unterlagen Unklarheiten ergeben, den Auftrag so lange nicht weiterleitet, bis die Unklarheiten nach Rücksprache mit dem Kunden geklärt wurden.

(6) Die WSS ist verpflichtet, dem Kunden im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Bericht zu erstatten. Der Zeitpunkt sowie der Umfang der Berichtspflicht ergeben sich aus den Informationen über die Berichtspflicht, die Teil dieser Rahmenvereinbarung sind.

(7) Gemäß WAG 2018 und FM-GwG ist die WSS verpflichtet (insbesondere elektronische) Kommunikation mit ihren Kunden aufzuzeichnen und aufzubewahren. Auf Anfrage stellt die WSS diese Aufzeichnungen den betreffenden Kunden zur Verfügung und gibt Auskunft über die genaue Laufzeit der Datenspeicherung.

(8) Die WSS nimmt im Rahmen der Vermögensverwaltung keine Stimmrechte für den Kunden bei Hauptversammlungen wahr. Sollte ein Kunde dennoch eine Stimmrechtsausübung wünschen, so ist die WSS explizit damit zu beauftragen.

(9) Aufgrund der überbordenden Bürokratie und den hohen regulatorischen Anforderungen zum Thema Nachhaltigkeitsveranlagung können wir zum aktuellen Zeitpunkt die verschiedenen Nachhaltigkeitskriterien und -präferenzen nicht berücksichtigen.

An der Ausrichtung Ihrer Veranlagung ergeben sich dadurch keine Änderungen: Sehr wohl verwenden wir – wie auch schon bisher – in unserer Veranlagung Produkte in Form von Aktien und Investmentfonds, die als nachhaltig einzustufen sind – und werden dies auch weiterhin tun.

Für künftige Beratungen und Veranlagungen in Produkte, welche Nachhaltigkeitspräferenzen aufweisen, stufen wir Sie als „nachhaltigkeitsneutral“ ein.

X. Erklärung der Dimensionen nachhaltiger Veranlagungen

Siehe Anhang

XI. Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung mit tatsächlichen oder potenziell wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Wert von Investitionen und damit letztlich auf den Wert von Finanzprodukten (einschließlich Portfolios).

Als professioneller Anbieter von Wertpapierdienstleistungen ist uns die Relevanz dieser Risiken sowie die Wichtigkeit, in Bezug auf solche Risiken eine klare Strategie zu haben, selbstverständlich bewusst. Aufgrund des diesbezüglichen Mehraufwands sowie den aufsichtsrechtlichen Risiken hat die WSS, in Einklang mit Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/2088, sich dafür entschieden, nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowohl im Rahmen unserer Portfolioverwaltung, als auch im Rahmen unserer Anlageberatung nicht zu berücksichtigen. Ungeachtet dessen ist uns das Thema Nachhaltigkeit sehr wichtig und sind uns Nachhaltigkeitsfaktoren, wie Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung, ein wichtiges Anliegen. Unser Unternehmen verfügt über eine Vergütungspolitik, die u.a. zum Ziel hat, Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Vergütungen unserer MitarbeiterInnen bestmöglich zu verhindern.

Zum einen stehen Finanzprodukte und Finanzinstrumente, welche die Bestimmungen der Disclosure-Verordnung hinsichtlich offenzulegender Informationen vollinhaltlich erfüllen, derzeit nur eingeschränkt zur Verfügung bzw. decken diese nicht das gesamte Investitionsspektrum der im Rahmen jeweiliger Dienstleistung angebotenen Strategien/Produkte ab. Zum anderen sind potenziell negative Auswirkungen insbesondere neuer und im aktuellen Zusammenhang besonders geförderter Technologien und Techniken mit heutigem Wissensstand nicht zuverlässig abschätzbar. Daher ist es WSS derzeit nicht möglich, die Dienstleistung der Portfolioverwaltung bzw. der Anlageberatung im besten Interesse eines an nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Bestimmungen orientierten Kunden zu erbringen.

Die WSS erwägt die Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu einem späteren Zeitpunkt bzw. wird die Berücksichtigung zu gegebener Zeit erneut prüfen. Genauere Ausführungen entnehmen Sie bitte der Offenlegungsverpflichtung abzurufen unter: <https://www.wss-vm.at/offenlegungsverpflichtung>

XII. Urheberrechte

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Dokumente, die er von der WSS erhält, urheberrechtlich geschützt sind. Dies gilt insbesondere für die von der WSS vorgeschlagene Anlagestrategie. Vervielfältigungen, Änderungen und Ergänzungen sowie die Weitergabe der Unterlagen an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der WSS.

XIII. Offenlegen von Unterlagen, Haftung

(1) Der Kunde ist verpflichtet, der WSS alle Informationen und Unterlagen, die für eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen notwendig sind, vollständig, wahrheitsgemäß und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die WSS ist nicht verpflichtet, diese Informationen zu prüfen.

(2) Die WSS ist berechtigt, auf Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen eine Analyse des Kundenvermögens vorzunehmen sowie eine Anlagestrategie zu erstellen. Die WSS wird diese Tätigkeiten mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erbringen.

(3) Die WSS haftet für Schäden des Kunden, die sich aus der für ihn von der WSS, deren Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen (VGV) erbrachten Tätigkeiten ergeben, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(4) Die WSS verwendet im Bedarfsfall auch Prospekte des jeweiligen Produktgebers sowie dessen Marketingmaterialien für die jeweilige Anlageentscheidung. Die WSS ist nicht verpflichtet, diese Unterlagen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(5) Die WSS ist **kein Steuerberater** und daher nicht verpflichtet zu überprüfen, ob die empfohlene Anlageform, für den Kunden die steuerlich Günstigste ist. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er sich für die Beurteilung der steuerlichen Auswirkungen seiner Veranlagung mit einem Steuerberater in Verbindung setzen muss.

(6) Die WSS haftet nicht für allfällige Vermögensnachteile, die dem Kunden daraus entstehen, dass er entgegen der Empfehlung der WSS einen Vertrag über eine bestimmte Veranlagung wünscht oder die mit der WSS vereinbarten Anlageziele missachtet.

XIV. Steuern

Mit 1. Jänner 2016 wurde die Besteuerung von Wertpapierkursgewinnen abgeändert. Diese erfolgt grundsätzlich mittels Abzugs der Kapitalertragssteuer (KESt) durch die depotführende Bank. Demnach werden neben Zinsen und Dividenden auch realisierte Kursgewinne unabhängig der Behaltdauer in Höhe von 27,5 Prozent besteuert. Dies gilt für alle österreichischen Privatanleger, die Wertpapiere aus ihrem Neubestand mit Gewinn verkaufen.

Der automatische KESt-Abzug für realisierte Kursgewinne bei Aktien und Investmentfondsanteile erfolgt für Papiere, die ab dem 1. Jänner 2011 erworben und nach dem 31. März 2012 veräußert werden.

Bei Forderungswertpapieren (beispielsweise Pfandbriefe und Anleihen), Zertifikaten und verbrieften Derivaten erfolgt ein automatischer KESt-Abzug, wenn diese nach dem 1. April 2012 erworben und veräußert wurden. Kursgewinne, die durch den Verkauf von Wertpapieren vor dem 1. April 2012 erzielt wurden, sind unter Berücksichtigung der Spekulationsfrist beziehungsweise der Übergangsbestimmungen individuell per Steuererklärung zu deklarieren. Die Spekulationsfrist für Wertpapiere wurde mit 1. April 2012 abgeschafft.

ACHTUNG: Im in der Depotbewertung ausgewiesenen Vermögensstand sind allenfalls anfallende, latente Steuern nicht berücksichtigt. Um einen exakten Vermögensstand zu ermitteln, ist der jeweilige KESt-Status miteinzubeziehen.

XV. Datenschutz

(1) Die WSS behandelt alle Informationen des Kunden über dessen persönliche Verhältnisse, die ihr aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich. Die WSS unterwirft sämtliche Mitarbeiter dieser Geheimhaltungspflicht. Die Weitergabe von Daten erfolgt ausschließlich in dem vom Datenschutzgesetz erlaubten Rahmen.

(2) Der Kunde ist mit der automationsgestützten Verwendung seiner Daten im Rahmen des/der DSGVO einverstanden.

(3) Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass elektronische Zusendungen grundsätzlich unverschlüsselt erfolgen. Neben elektronischen Zusendungen ist es selbstverständlich jederzeit möglich, dem Kunden die jeweiligen Informationen in anderweitig gewünschter schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen. Der Kunde verpflichtet sich hierfür von sich aus Kontakt zur WSS aufzunehmen, um in einem persönlichen Beratungstermin die gewünschte Form festzulegen.

(4) Vollmachtserteilung: Sofern dies notwendig ist, wird der Kunde die WSS bevollmächtigen, in seinem Namen Auskünfte über Konto- und Depotstände sowie Kreditkonten bei Banken abzufragen. In diesem Fall wird der Kunde diese Institute gegenüber der WSS vom Datenschutz- bzw. Bankgeheimnis entbinden.

XVI. Rücktrittsrecht des Kunden vom jeweiligen Vermittlungsvertrag

(1) Der Rücktritt vom jeweiligen Vermittlungsvertrag kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Übernehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen.

(2) Gemäß § 70 Abs 2 WAG 2018 steht dem Verbraucher dieses Rücktrittsrecht unbeschadet der Anbahnung der geschäftlichen Verbindung zu, sofern sich die Vertragserklärung auf den Erwerb einer Veranlagung im Sinne des § 1 Abs 1 Z 3 KMG oder auf den Erwerb von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds, in- oder ausländischen Immobilienfonds oder ähnlichen Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, bezieht.

(3) In anderen Fällen besteht dieses Rücktrittsrecht gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz nur dann, wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen oder bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat.

(4) Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an den Auftragnehmer zu übermitteln. Es genügt, wenn diese Erklärung innerhalb der oben genannten Frist abgesendet wird.

XVII. Beendigung der Rahmenvereinbarung

(1) Diese Rahmenvereinbarung kann sowohl von der WSS als auch vom Kunden unter Angabe der Kündigungsgründe schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die WSS ohne aufrechte Rahmenvereinbarung keine Vermittlungstätigkeit vornehmen kann.

XVIII. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit und entfalten keine Rechtswirksamkeit.

(2) Sind bzw. werden einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ungültig oder undurchsetzbar, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die ungültige bzw. undurchsetzbare Bestimmung wird in diesem Fall durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen bzw. undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

(3) Sowohl dieser Vertrag als auch die jeweiligen Vermittlungsverträge unterliegen österreichischem Recht. Gerichtsstand ist Linz.

(4) Für Klagen gegen Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes gelten die Zuständigkeitsregeln des § 14 KSchG.

XIX. Anhang

Nachhaltigkeitspräferenzen in der Veranlagung gem. Informationsblatt zur Nachhaltigkeit der WKO (06/2022)

Präambel

Der europäische Aktionsplan für ein nachhaltiges Finanzsystem sieht vor, dass die europäische Finanzindustrie bei der Konzeption und dem Vertrieb von Finanzprodukten ökologische (Environment), soziale (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführungs-(Governance) Kriterien zu berücksichtigen hat (sogenannte ESG-Kriterien). Anleger erhalten dadurch die Möglichkeit, nachhaltige Geldanlagen zu tätigen, indem ihnen transparent dargelegt wird, wie sich veranlagte Gelder auf die Umwelt und die Gesellschaft auswirken.

Übersicht: ESG Kriterien

Um einen einheitlichen Standard zu schaffen, was als „nachhaltige Geldanlage“ gilt, hat der Europäische Gesetzgeber die „Offenlegungs-Verordnung“¹⁾ und die „Taxonomie-Verordnung“²⁾ erlassen. Die Offenlegungs-Verordnung definiert nachhaltige Investitionen im Allgemeinen, während die Taxonomie-Verordnung die Offenlegungs-Verordnung bezüglich „ökologisch nachhaltige Investitionen“ konkretisiert.

In diesem Informationsblatt erhalten Sie Informationen zu den unterschiedlichen, rechtlichen Bedeutungen der Nachhaltigkeit, inwiefern Sie Nachhaltigkeitskriterien bei Ihrer Investition berücksichtigen können und woran Sie erkennen können, in welchem Ausmaß Ihre Investition nachhaltig ist.

1) Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

2) Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

1. Was gilt als „nachhaltige“ Investition?

Die Offenlegungs-Verordnung orientiert sich an den zuvor genannten ESG-Kriterien und legt fest, dass eine Investition dann als nachhaltig gilt, wenn:

E die Investition zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt (siehe hierzu Punkt 2. zu „ökologisch nachhaltigen“ Investitionen) oder
S die Investition zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen und die Investition kein Umweltziel oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigt und

G die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten bzw. verantwortungsvollen Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

2. Was gilt als „ökologisch nachhaltige“ Investition?

Nach der Taxonomie-Verordnung gilt eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit dann als „ökologisch nachhaltig“, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit zumindest einem Umweltziel dient und einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leistet, die wirtschaftliche Tätigkeit nicht gleichzeitig zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer Umweltziele führt, die wirtschaftliche Tätigkeit unter Einhaltung des festgelegten Mindestschutzes ausgeübt wird (betrifft Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Leitsätze in der Unternehmensführung etc.), sowie

dabei die entsprechenden technischen Vorgaben, die an Kennzahlen gemessen werden, eingehalten werden (z.B. Schwellenwerte für Emissionen oder CO₂-Fußabdruck).

Sind diese Punkte erfüllt, handelt es sich um eine „ökologisch nachhaltige“ Investition. Die Taxonomie-Verordnung nennt dabei sechs Umweltziele:

SECHS UMWELTZIELE

(1) Klimaschutz:

Darunter versteht man Beiträge zur Stabilisierung von Treibhausgasemissionen, also eine Vorgehensweise, die den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur auf deutlich unter 2 °C zu halten versucht. Da es einige Wirtschaftstätigkeiten gibt, die sich negativ auf die Umwelt auswirken, kann ein wesentlicher Beitrag zu einem Umweltziel auch darin bestehen, solche negativen Auswirkungen zu verringern. Beispiele hierfür sind der Ausbau klimaneutraler Mobilität oder die Erzeugung sauberer Kraftstoffe aus erneuerbaren Quellen.

(2) Anpassung an den Klimawandel:

Darunter versteht man Tätigkeiten, welche nachteilige Auswirkungen des derzeitigen oder künftigen Klimas oder die Gefahr nachteiliger Auswirkungen auf die Tätigkeit selbst, Menschen, die Natur oder Vermögenswerte verringern oder vermeiden soll.

(3) Die nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen:

Hierzu zählt z.B. der Schutz vor den nachteiligen Auswirkungen der Einleitung von städtischem und industriellem Abwasser

(4) Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft:

Recycling“, aber auch die Verbesserung der Haltbarkeit und Reparaturfähigkeit von Produkten

(5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung:

z.B. Verbesserung der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität in den Gebieten, in denen die Wirtschaftstätigkeit stattfindet, aber auch die Beseitigung von Abfall

(6) Der Schutz und die Wiederherstellung der Artenvielfalt (Biodiversität) und der Ökosysteme:

Gemeint sind hier unter anderem nachhaltige Landnutzung und -bewirtschaftung oder die nachhaltige Waldbewirtschaftung.

3. Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und ethischen Nachhaltigkeitskriterien bei Ihrer Investition

Im Zuge einer Anlageberatung, Portfolioverwaltung und/oder Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten sind wir verpflichtet, zu erheben, ob und inwiefern wir bei der Veranlagung Ihres Kapitals die Nachhaltigkeit von Finanzinstrumenten/Versicherungsanlageprodukten berücksichtigen sollen.

Bei dieser Erhebung können Sie zunächst folgende Angaben zu Ihrer Nachhaltigkeitspräferenz machen:

- a) Sie präferieren ökologisch nachhaltige Finanzinstrumente im Sinne der Taxonomie-Verordnung (siehe Punkt 2.)
- b) Sie präferieren (insbesondere sozial und unternehmerisch) nachhaltige Finanzinstrumente im Sinne der Offenlegungsverordnung (siehe Punkt 1.)
- c) Sie präferieren Finanzinstrumente, die weder als „ökologisch nachhaltig“ im Sinne der Taxonomie-Verordnung noch als „nachhaltig“ im Sinne der Offenlegungs-Verordnung eingestuft werden, bei denen aber die für Sie wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. Als Nachhaltigkeitsfaktoren gelten Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.
- d) Sie präferieren eine Kombination aus den vorgenannten Finanzinstrumenten.
- e) Sie haben keine Präferenz für nachhaltige Finanzinstrumente.

Anschließend können Sie bei Vorliegen einer Präferenz auch angeben, welchen Mindestanteil diese Investition ausmachen soll, sowie welche Parameter (z.B. quantitative Werte) herangezogen werden sollen, um die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu ermitteln. Derartige Parameter können etwa Indikatoren aus dem Umweltbereich (z.B. Energieintensität eines Unternehmens/einer Branche, CO2-Fußabdruck usw.) oder Indikatoren aus dem gesellschaftlichen Bereich (z.B. Gender-Diversity im Vorstand, Umgang mit kontroversen Waffen usw.) sein.

Wenn Sie Nachhaltigkeitspräferenzen nennen, wird Ihnen ein Finanzprodukt empfohlen, welches Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen (Offenlegungs-Verordnung, Taxonomie-Verordnung und/oder nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren) entspricht.

4. Wie erkenne ich, ob eine Investition diesen Nachhaltigkeitskriterien entspricht?

Grundsätzlich dürfen wir nur Investitionen empfehlen bzw. Dispositionen setzen, die Ihren Präferenzen entsprechen (außer Sie entscheiden sich für eine Anpassung Ihrer bereits genannten Präferenzen, siehe oben).

Zusätzlich dazu normieren die Offenlegungs- und die Taxonomie-Verordnung für Finanzmarktteilnehmer, bspw. Hersteller und Anbieter von Finanzprodukten, und Finanzberater umfassende Offenlegungspflichten zu Nachhaltigkeitsrisiken. Diese umfassen insbesondere die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen bzw. bei ihrer Beratung einbezogen werden und die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite von Finanzprodukten, die sie zur Verfügung stellen bzw. die von ihnen beraten werden.

Darüber hinaus sind Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater bei gewissen Finanzprodukten, die gemäß den Verordnungen als "nachhaltig" und "ökologisch nachhaltig" bezeichnet werden dürfen, verpflichtet, weitere Informationen zu diesen Finanzprodukten auf deren Internetseiten offenzulegen. Diese zusätzlichen Informationspflichten betreffen aber nur folgende Finanzprodukte: Wertpapiereportfolios, Investmentfonds (OGAW), alternative Investmentfonds (AIF), Versicherungsanlageprodukte (IBIPs), Paneuropäische Private Pensionsprodukte (PEPPs) sowie Altersvorsorgeprodukte und -systeme.

Für diese Finanzprodukte gibt es drei Kategorien, die Ihnen zeigen, ob bzw. wie stark die Nachhaltigkeit im Finanzprodukt berücksichtigt ist: a) dunkelgrüne" Finanzprodukte (Art 9):

a) dunkelgrüne" Finanzprodukte (Art 9)	Finanzprodukte, die eine nachhaltige Investition anstreben ("dunkelgrüne" Finanzprodukte – Art 9) – bei diesen Finanzprodukten ist die Nachhaltigkeit am stärksten sichergestellt und die Informationspflichten am umfangreichsten.
b) "hellgrüne" Finanzprodukte – (Art 8)	Finanzprodukte, die ökologische oder soziale (oder eine Kombination beider) Merkmale bewerben ("hellgrüne" Finanzprodukte – Art 8). Bei diesen Finanzprodukten werden ökologische oder soziale Merkmale lediglich berücksichtigt, während dunkelgrüne Finanzprodukte ein Umweltziel explizit anstreben.
Sonstige Finanzprodukte	Sonstige Finanzprodukte, die Nachhaltigkeitskriterien gemäß Offenlegungs- bzw. Taxonomie-Verordnung nicht oder in geringem Umfang berücksichtigen

Fazit

Der Begriff der Nachhaltigkeit deckt im europäischen Rechtsrahmen verschiedene Aspekte ab – insbesondere ökologische, soziale und unternehmerische Nachhaltigkeit. In welchem Ausmaß und in welcher Ausprägung die Nachhaltigkeit bei den Finanzprodukten im Rahmen der Anlageberatung, der Portfolioverwaltung oder der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten berücksichtigt wird, hängt von Ihren Präferenzen ab, die Sie Ihrem Anlageberater bei Ihrem Beratungsgespräch offenlegen.

Wenn Sie uns Nachhaltigkeitspräferenzen nennen, empfehlen wir Ihnen im Rahmen der Anlageberatung nur Finanzinstrumente/Versicherungsanlageprodukte bzw. treffen einschlägige Handelsentscheidungen in der Portfolioverwaltung, die Ihren konkreten Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechen.

Wenn Sie uns keine Nachhaltigkeitspräferenzen nennen, stufen wir Sie als „nachhaltigkeitsneutral“ ein. Das heißt, dass wir in die Eignungsbeurteilung bzw. in die Auswahl jener Finanzinstrumente/Versicherungsanlageprodukte, die wir Ihnen gegebenenfalls empfehlen oder im Rahmen der Portfolioverwaltung einsetzen, Ihre sonstigen Anlagepräferenzen (z.B. Risikotoleranz, Erfahrungen und Kenntnisse, Vermögensverhältnisse) einbeziehen. Die Nachhaltigkeit ist dann allerdings kein Auswahl- bzw. Ausschlusskriterium.